



Handelsverband

Verband österr. Mittel- und Großbetriebe
des Einzelhandels

1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 42 74 61, 43 22 36
Telefax 408 64 81
DVR 0562157

An as
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
A - 1 0 1 7 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 10	-GE/19 02
Datum: 2. APR. 1992	
Verf. 03. April 1992	

Wien, am 30.3.1992
Z

Betrifft: BMAS Zl. 52.210/1-2/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir 25 Fotokopien unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerichteten Stellungnahme betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechtsgesetz (AVRG) geschaffen und das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Hausbesorgergesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Angestelltengesetz geändert werden.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

HANDELSVERBAND

A. A. Franke

Beilage erwähnt



Handelsverband

Verband österr. Mittel- und Großbetriebe
des Einzelhandels

1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 42 74 61, 43 22 36
Telefax 408 64 81
DVR 0562157

An das
Bundesministerium für
Arbeit u. Soziales

Zl. 52.210/1-2/92

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 19. März 1992
Dr. Th./e

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitsvertragsrechtsgesetz geschaffen und Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Hausbesorgergesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Angestelltengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die an uns ergangene Einladung zur Äußerung zum gegenständlichen Entwurf und nehmen in offener Frist wie folgt Stellung:

Der eingeschlagene Weg zur völligen Angleichung aller Rechte der Arbeiter(innen) an die Rechte der Angestellten scheint uns nicht zielführend. In zwei Punkten wenigstens vermag der Entwurf seine Grenzen sogar selbst zu erkennen (Kündigung und Entgeltzahlungstermine).

Wir sind der grundsätzlichen Auffassung, daß die Vollendung der ohnedies schon sehr weit fortgeschrittenen Angleichung der Rechte aller Arbeitnehmergruppen durch Fortsetzung des eingeschlagenen Weges, nämlich durch kollektivvertragliche branchenweise Verhandlungen abgewartet werden müßte.

Die Kollektivvertragspartner können wegen ihres besonderen Naheverhältnisses und ihres Einblickes in die Praxis des betrieblichen Geschehens viel besser beurteilen wie eine Rechtsangleichung und in welchen

- 2



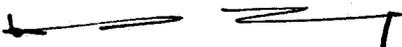
- 2 -

Etappen und bis zu welchem Umfang eine solche vorzunehmen ist, um die berechtigten Interessen sowohl der Arbeitnehmer wie auch der Arbeitgeber zu berücksichtigen.

Wir bitten, unsere Argumente in Ihre Überlegungen einzubeziehen und den gegenständlichen Entwurf bis auf weiteres zurückzustellen.

Wunschgemäß übersenden wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung


KommR Dkfm. Paul Mailath-Pokorny
(Präsident)


Dr. Hildegard Fischer
(Geschäftsführerin)

P.S.: 25 Kopien der Stellungnahme ergehen u.E. an das Präsidium des Nationalrates